

Wird in der Prüfung z.B. die Frage gestellt:

Was kann A tun? So kann die Antwort sein: Klagen oder Anfechten oder Titel erwirken usw.

Verträge – Schriftform

Eine Formpflicht für Verträge gilt nur für:

- Grundstücke (Notar) § 873 (2) BGB
- Verbraucherdarlehen § 492 BGB
- Bürgschaft § 766 BGB

Heilung → Wenn Geschäfte erfüllt worden sind, wird ein Formfehler geheilt. Beispiel: Ein Haus wird verkauft ohne Notar und im Grundbuch eingetragen. Das Geschäft ist erfüllt – die Warnfunktion (Notar, er haftet auch für die Vertragsinhalte) ist nicht mehr relevant.

Wiederholung Willenserklärung.

WE werden abgegeben:

- Ausdrücklich
- Konkludent = durch schlüssiges Verhalten
- Vertrag: Wird im Vertrag vereinbart, dass Änderungen oder Ergänzungen der Schriftform bedürfen, so sind diese trotzdem gültig, wenn die Vertragspartner sich mündlich darüber einig sind. Das bedeutet, Individualabreden haben Vorrang → das gilt auch, wenn in AGBs steht: „nur Schriftform“.

Fall: Planungsvertrag zwischen Architekt und Bauherrn

Bauherr und Architekt sind sich einig, dass der Architekt eine Planung für ein Bauobjekt (Krankenhaus) entwickeln soll. Das bedeutet, es liegen 2 übereinstimmende Willenserklärungen vor. Man ist sich über Objekt und Honorar einig. Es soll ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

BGB § 154 Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung

(1) Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

(2) Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

Dann soll doch nicht gebaut werden. Der Architekt hat aber bereits mit der Arbeit begonnen und auch Ausgaben gehabt. Er verlangt sein Honorar. Zu recht?

Anspruchsgrundlage = § 631

BGB § 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Voraussetzung: ist überhaupt ein Vertrag zustande gekommen?

- a) Bauherr und Architekt waren sich einig (+)
- b) eigentlich wollten sie das in einem Vertrag beurkunden, haben es aber nicht getan (?)

Die in § 154 (2) angeführten Zweifel, werden in diesem Fall zerstreut, weil der Architekt bereits mit der Arbeit begonnen hat.

➔ Somit ergibt sich ein Anspruch aus § 631 i.V.m. § 154 (2) BGB.

Exkurs Werkvertrag:

Der Architekt hat aber nicht zu Ende geplant. Wieviel Honorar steht ihm für seine Arbeit zu?

Der Werkvertrag ist vom Bauherrn (Besteller) nicht gekündigt worden und besteht somit.

BGB § 649 Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

➔ **Der Architekt hat demnach gemäß § 649 BGB Anspruch auf volle Vergütung.**

➔ **Bei Kündigung des Vertrags steht ihm die Vergütung für die geleistete Arbeit (das entstandene Werk) zu.**

Fall 2 Architekt und sein Sub-Unternehmer

Der Architekt (A) hat einen Vertrag mit dem Bauherrn (B). Der A beschäftigt einen Sub-Unternehmer (S) als Statiker. Im Vertrag zwischen dem A und dem S benutzt A AGBs, die regeln, dass die Vergütung des S nur dann erfolgt, wenn der A vom B bezahlt worden ist.

Sind die Klauseln gültig? ➔ Wir sollen Argumente bringen, ob wir eine Klausel für unwirksam oder nicht halten.

AGBs prüfen. Reihenfolge = § 309, § 308, § 307 (= „wenn gar nichts mehr geht, hilft die Generalklausel“)

§ 309 (-)

§ 308 (-)

§§ 309 + 308 sind in diesem Fall nicht relevant, da A und S Unternehmer sind.

§ 307 (+) Argumente: S soll ein Werk abliefern als Erfüllungsgehilfe des A.

- S ist vom Leistungsniveau des A abhängig
- S trägt am Insolvenzrisiko des A
- S trägt am Insolvenzrisiko des Bibliothek

➔ **Ergebnis: Die in den AGB des A vorhandenen Klauseln sind gemäß § 307 unwirksam, da sie den S benachteiligen.**

BGB § 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz

1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

Bei Unternehmern: auch §§ 309 + 308 (Gerechtigkeitsvorstellungen) sind von der Rechtsprechung bereits oft auch auf Unternehmer angewandt worden!

Bsp: Haftungsausschluss nach §309(7) darf kein Haftungsausschluss in den AGBs stehen. (Grundsätzlich ist Haftungsausschluss möglich! S. § 276 BGB Haftung für Vorsatz.) Haftungsausschluss ist individuell vereinbar. Es kann aber keinen Haftungsausschluss für Kardinalpflichten geben, z.B. Wachgesellschaft schließt im Vertrag (AGB) die Haftung für Bewachungsschäden aus. Oder kein Haftungsausschluss im ProgHaftG § 14.

Hinweise zum Verzug:

Verzug setzt Mahnung voraus (auch formfrei)

- **Eine Fristsetzung ist unnötig da Fälligkeit gegeben**
 - mit Fristsetzung käme einer Stundung gleich
- **Keine Mahnung nötig, wenn im Vertrag Termin festgelegt (Lieferung erfolgt am ..., oder Bezahlung hat x Tage nach Lieferung zu erfolgen) wurde**
- **Eine Mahnung ist sinnlos, wenn der Schuldner sagt: ich zahle sowieso nicht.**

Verzug führt zur Unmöglichkeit (siehe dazu Haferkamp) bei Fixgeschäften und absoluten Fixgeschäften

Bsp.: Taxi zum Flughafen bestellt – kommt nicht. Unmöglichkeit.

Schadensersatzforderung an den Taxifahrer –sofern ein Verschulden vorliegt. S. § 286

(4) = Beweislastregelung = der Schuldner (Taxifahrer) muss beweisen, dass er das Verschulden nicht zu verantworten hat.

§ 812 Herausgabeanspruch

BGB § 812 Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Immer prüfen, was es für andere Möglichkeiten gibt.

Der § 812 dient dazu, Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen. Er setzt keinen Vertrag voraus!

Bsp.:

A wurde bei einem Kauf hereingelegt. A ficht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Durch den § 433 und den § 929 wurde aus Eigentum Besitz. Das Eigentum, kann nur aus § 929 verloren gehen – nie aus § 433!

Die Übereignung wird also angefochten. Der Vertrag ist rückwirkend nichtig. Also ist der A noch Eigentümer. Jetzt hat er einen Anspruch aus § 985 BGB.

→ Das Geld eines Käufers kann nur aus § 812 zurückverlangt werden.

→ Die Ware, das Eigentum kann nur aus § 985 zurückverlangt werden.

Den § 985 braucht man nicht im laufenden Vertrag!

Die Gegennorm zu § 812 ist § 818.

Ungerechtfertigtes Geld:

Ungerechtfertigtes Geld verbraucht für Urlaub = Geld weg = Entreicherung

Ungerechtfertigtes Geld verbraucht zur Schuldenbezahlung = keine Entreicherung.

BGB § 818 Umfang des Bereicherungsanspruchs

(1) Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt.

(2) Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande, so hat er den Wert zu ersetzen.

(3) Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

(4) Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.